



Deliktsrecht 1

Assignment

Im Rahmen der Prüfung: Bachelor of Science (B. Sc.)

des Studienganges Wirtschaftsinformatik

an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim

von

Victor Hacker

Abgabedatum 12. März 2025

Bearbeitungszeitraum 20.02.2025 - 12.03.2025 Matrikelnummer, Kurs 7273065, WWI2024SEA

Ausbildungsfirma SAP SE

Dietmar-Hopp-Allee 16 69190 Walldorf, Deutschland

Email s241661@student.dhbw-mannheim.de

Dozent Alexander Mayer

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	. 1
2	Einordnung § 823 Abs. 1	. 1
3	Die Rechtsgüter	. 1
	3.1 Leben	. 1
	3.2 Körper und Gesundheit	. 2
	3.3 Freiheit	
	3.4 Eigentum	. 2
	3.5 Sonstige Rechte	
4	Voraussetzung für Anspruch aus § 823 Abs. 1	. 3
	4.1 Objektiver Tatbestand	
	4.1.1 Handlung oder Unterlassung	
	4.1.2 Haftungsbegründende Kausalität	
	4.2 Rechtswidrigkeit	
	4.3 Verantwortlichkeit	
	4.4 Schaden	. 8
5	Fazit	. 8
${f L}$	iteraturverzeichnis	. a

Deliktsrecht 1 Einführung

1 Einführung

Noch Ausstehend!

2 Einordnung § 823 Abs. 1

Das Deliktsrecht befasst sich mit der Frage, wer nach einem entstandenen Schaden Schadensersatz zu leisten hat. Dies kann sowohl Personen- als auch Vermögensschäden beinhalten. § 823 bildet dabei den Grundpfeiler des Deliktsrecht.¹

Damit der Schädiger jedoch nicht in seiner Handlungs- und Entfaltungsfreiheit durch § 328 Abs. 1 eingeschränkt wird und der Paragraph somit nicht in Konflikt mit diesem Grundrecht kommt, haftet der Schädiger nur bei schuldhaften Verhalten. Voraussetzung ist somit der Verstoß des Schädigers gegen eine Rechtsnorm.²

Durch das Deliktsrecht wirkt ein besonderer Schutz für die zentralen Lebensgüter, sowie auf das absolute Recht (also das Eigentum). Im Gegensatz dazu wird das Vermögen sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nicht unmittelbar geschützt.³ Ein allgemeiner Schutz des Vermögens würde zu einer unübersichtlichen Ausweitung der Schadensersatzansprüche führen.⁴ Daraus folgt, dass ein Schädiger keine Rücksicht auf reine Vermögensschäden eines anderen nehmen muss. Diese und weitere Einschränkungen, bei denen § 328 Abs. 1 nicht wirkt, wird in Kapitel (TBD) näher beschrieben.

3 Die Rechtsgüter

Durch die beschriebenen Rahmenbedingungen folgt, dass eine Rechtsgutsverletzung essentiell ist, um Ansprüche des Geschädigten aus § 823 Abs. 1 zu begründen. In diesem Kapitel wird näher auf diese Rechtsgüter eingegangen, welche im § 823 Abs. 1 auch explizit genannt sind.

3.1 Leben

Als erstes Rechtsgut ist das Leben genannt. Hiermit ist die Tötung eines anderen Menschen gemeint. Auch ein Embryo als noch ungeborenes Leben zählt dazu.⁵

¹vgl. Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl, § 823 Einordnung

²vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 58 Rn. 3

³vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 58 Rn. 5

 $^{^4\}mathrm{vgl}.$ Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl, § 823 Rn. 3

 $^{^5 \}mathrm{vgl.}$ Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl, § 823 Rn. 3

Deliktsrecht 1 Die Rechtsgüter

Durch den Tod entfällt die Rechtsfähigkeit, wodurch dem Betroffenen selbst keine Ausgleichs-

zahlungen zustehen, die ansonsten auf seine Erben übergehen würden.⁶ Die Ersatzansprüche

beschränken sich dabei dann meist auf angefallene Beerdigungskosten nach § 844.⁷

3.2 Körper und Gesundheit

Als weitere Rechtsgüter nennt der Gesetzgeber den Körper und die Gesundheit. Eine Körperverletzung resultiert meistens in einer Gesundheitsverletzung wodurch in diesen Fällen eine Abgrenzung nicht nötig ist, es ist jedoch keine zwingende Folgerung (z.B. Abschneiden der Haare). Auch umgekehrt ist bei einer Gesundheitsverletzung nicht zwingend die Körperverletzung der Auslöser⁸

Wie auch bei der Tötung (siehe Abschnitt 3.1) sind nicht nur geborene Menschen geschützt. Es können auch Ansprüche geltend gemacht werden, bei dem ein Kind mit Gesundheitsverletzung geboren wird, wenn dies auf die Rechtsgutsverletzung zurückzuführen ist, selbst dann, wenn das Kind zu dem Zeitpunkt der Gesundheitsverletzung noch nicht gezeugt wurde.⁹

Auch psychische Schäden werden diesem Rechtsgut untergegliedert. Der Bundesgerichtshof erkennt psychische Gesundheitsschäden im Unterschied zur Vergangenheit bereits an, wenn sie medizinisch nachweisbar sind, ohne zu verlangen, dass sie über typische Belastungen durch Rechtsverletzungen naher Angehöriger hinausgehen.¹⁰

3.3 Freiheit

Auch Freiheit ist ein geschütztes Rechtsgut, wobei sich dies im § 823 Abs. 1 auf die körperliche Bewegungsfreiheit beschränkt. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist hierbei nicht mitgemeint, ein Schutz dieser wurde, wie in Abschnitt 2 beschrieben, vom Gesetzgeber nicht miteinbezogen.¹¹

3.4 Eigentum

Als weiteres Schutzgut in § 823 Abs. 1 gilt das Eigentum an körperlichen Gegenständen. Der Eigentümer kann dabei frei über sie verfügen und andere von der Nutzung ausschließen, solange er damit nicht gegen das Gesetz oder Rechte Dritter verstößt, so wie es auch in § 903 festgelegt ist.

⁶vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 2

⁷vgl. Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl, § 823 Rn. 106

⁸vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 4

⁹vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 5

 $^{^{10}\}mathrm{vgl}.$ Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB.72. Aufl, § 823 Rn. 113a

¹¹vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 8

Eine Eigentumsverletzung kann vorliegen, wenn der Gegenstand beschädigt oder zerstört wird, das Eigentumsrecht selbst beeinträchtigt wird (z. B. durch rechtswidrige Veräußerung), der Besitz entzogen oder der Gebrauch eingeschränkt wird.

3.5 Sonstige Rechte

Als letztes Rechtsgut sind sonstige Rechte genannt. Eine Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes ist jedoch nicht bei jeder zuvor nicht eingeschlossenen Rechtsverletzung gegeben. Vielmehr ist durch die Aufzählung hinter dem Eigentum davon auszugehen, dass sonstige Rechte ähnlich zum Eigentum ist, also nur absolute Rechte miteinbezieht.¹²

Absolute Rechte wirken gegen jedermann. Es gibt im Vergleich dazu auch relative Rechte, die sich nur gegen bestimmte Personen richten (z.B. Rechte aus Schuldverhältnissen, Kauf- oder Mietvertrag).¹³

Unter die absoluten Rechte fallen alle dinglichen Rechte (z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), Immaterialgüterrechte (z.B. Urheber- und Gebrauchsmusterrechte), Mitgliedschaftsrechte (z.B. Geschäftsanteile an einer Kapitalgesellschaft), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (z.B. Verletzung der Ehre) und bestimmte Familienrechte (z.B. das Recht der elterlichen Sorge oder das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft). Genauer auf jedes der absoluten Rechte einzugehen würde den Rahmen von diesem Assignment sprengen, weswegen jeweils nur Beispiele genannt wurden.

4 Voraussetzung für Anspruch aus § 823 Abs. 1

Eine Rechtswidrigkeit nach § 823 Abs. 1 liegt erst vor, wenn der Schädiger eine der darin genannten Rechtsgüter verletzt hat (siehe Abschnitt 3) und daraus ein Schaden entstanden ist. Daraufhin muss nur noch geprüft werden, ob ausnahmsweise ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.¹⁵

Die in den folgenden Kapiteln behandelten Inhalte entsprechen der klassischen Prüfungsreihenfolge des Schadensersatzanspruchs aus § 823 Abs. 1: Objektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Verantwortlichkeit (Verschulden) und Schaden.

¹²vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 I Rn. 9

¹³vgl. Weber, Rechtswörterbuch. 33. Aufl, Recht 1b

¹⁴vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 9

 $^{^{15}\}mathrm{vgl.}$ Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 58 Rn. 2

4.1 Objektiver Tatbestand

Für eine Anspruchsberechtigung setzt das Gesetz eine Verletzung voraus, wodurch ein Schaden an den in § 823 Abs. 1 genannten Rechtsgütern (siehe Abschnitt 3) in zurechenbarer Weise durch den Schädiger entstanden ist.

4.1.1 Handlung oder Unterlassung

Ein menschliche Verhalten (Handlung und Unterlassung) unter Bewusstseinskontrolle muss der Grund für eine Rechtsgutsverletzung sein, damit diese für einen Schadensersatzanspruch in Frage kommt. Daraus folgt dementsprechend, dass Bewegungen unter absolutem Gewalteinfluss, der Bewusstlosigkeit oder reine Reflexbewegungen nicht erfasst werden. 16

Hinzuzufügen ist jedoch, dass nach § 827 S. 2 auch das Erschaffen des Zustands der Bewusstlosigkeit eine rechtlich relevante Handlung darstellt.

Eine Unterlassung ist nur dann für den Tatbestand relevant, wenn der Schädiger verpflichtet ist, eine (drohende) Rechtsgutsverletzung abzuwenden und ihm das auch möglich ist. ¹⁷ Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Schädiger in besonderer Weise für den Geschädigten verantwortlich ist, womit eine sogenannte Garantenstellung gegeben ist. Auch eine Veranlassung oder Beherrschung einer Gefahr ist hierbei relevant. Dabei gelten die in den Verkehrspflichten entwickelten Grundsätze (noch auszuführen). ¹⁸

4.1.2 Haftungsbegründende Kausalität

Die haftungsbegründende Kausalität setzt voraus, dass die Rechtsgutsverletzung durch das Verhalten des Schädigers verursacht worden ist und diesem zuzurechnen ist. Sollte dies der Fall sein, ist die Rechtswidrigkeit indiziert.¹⁹

4.1.2.1 Kausalität

In der Kausalität soll erst geprüft werden, was die Ursachen für den Erfolg (Eintreten der Rechtsgutsverletzung) waren, ohne diese normativ zu bewerten.²⁰

Nach der Äquivalenztheorie ist eine Handlung kausal für einen Erfolg, wenn sie nicht weggelassen werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (conditio sine qua non). Diese Theorie stammt aus dem Strafrecht und dient dazu, eine naturwissenschaftlich Kausalität festzustellen, unabhängig

¹⁶vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 24

¹⁷vgl. Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl, § 823 Rn. 100

¹⁸vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 24

 $^{^{19}\}mathrm{vgl}.$ Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 60 Rn. 30

 $^{^{20}\}mathrm{vgl.}$ Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 45 Rn. 6

 $^{^{21}\}mathrm{vgl.}$ Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 28

von wertenden Zurechnungskriterien.²¹ Es handelt sich dabei jedoch um eine "Faustregel", die

Bei Unterlassen ist die Kausalität anders zu prüfen: Hier wird hypothetisch angenommen, dass die unterlassene Handlung ausgeführt worden wäre. Die Kausalität liegt hierbei vor, wenn der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden wäre.²³

4.1.2.2 Objektive Zurechnung

nicht bei allen Fällen anzuwenden ist.²²

Die Äquivalenztheorie ist sehr weitreichend, wodurch auch äußerst unwahrscheinliche Ursachen erfasst werden. Aus diesem Grund wurden weitere Kriterien entwickelt, die diese Äquivalenztheorie begrenzen. Dadurch soll eine unbegrenzte Haftung für entfernte und unwahrscheinliche Ursachen verhindert werden.²⁴

Die Zurechnung entfällt durch die Adäquanztheorie, wenn der Erfolg nur unter höchst ungewöhnlichen, unvorhersehbaren Umständen eintritt. Die Adäquanz hat jedoch bei § 823 Abs. 1 keine eigenständige Funktion, da die Vorhersehbarkeit auch auf der Verschuldensebene geprüft wird.

Der Schutzzweck der Norm ist damit das wichtigste Kriterium, das bei § 328 Abs. 1 auch relevant ist. Die Norm soll keinen generellen Schutz vor schädigenden Ereignissen bieten, sondern nur vor bestimmten Rechtsgutsverletzungen und Schäden. Welche davon erfasst werden, muss durch eine Auslegung der jeweiligen Norm erfolgen. Es muss damit geprüft werden, ob die konkrete Rechtsgutsverletzung genau die Gefahr ausgelöst hat, vor der die verletzte Norm schützen sollte. Bei Unklarheit ist eine Abwägung zwischen dem Schutzbedürfnis des Geschädigten und der Haftungsbegrenzung des Schädigers benötigt.²⁵

Als weitere einschränkende Zurechnungskriterien gelten auch die Verkehrspflichten. Die Verkehrspflichten bezeichnen die Pflicht, das man alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen muss, um Schäden durch eine Gefahrenquelle zu verhindern, die man selbst unterhält oder geschaffen hat. Damit beschränken die Verkehrspflichten die Adäquanztheorie weiter auf einen Personenkreis, die für die Vermeidung von Gefahren zuständig sind. Es gibt sehr viele Verkehrspflichten, die u.a. auch wegen des schnellen technischen Fortschritts mehr werden. Dadurch entsteht eine kaum überschaubare Rechtsprechung. Beispielhaft werden hier einige Beispiele von Verkehrspflichten genannt.

So muss derjenige, der einen Grund und Boden für den Verkehr für Menschen (z.B. öffentlicher

²²vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 45 Rn. 8

²³vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 45 Rn. 28

²⁴vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 29

²⁵vgl. Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, § 45 Rn. 19

²⁶vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 33, 34

Weg) eröffnet, diesen in einem gefahrlosen Zustand halten.²⁷ Bei Benutzung von gefährlichen Gegenständen müssen ebenso Vorkehrungen getroffen werden, sodass andere vor der ausgehenden Gefahr geschützt sind.²⁸ Auch mit der Ausübung von bestimmten Berufen können Verkehrspflichten entstehen.²⁹

Die Verpflichtung zur Erfüllung von Verkehrspflichten kann auch übertragen werden - z.B. wenn man als Hauseigentümer ein Unternehmen für den Winterdienst des Weges beauftragt. Durch die Übertragung bleibt jedoch eine Aufsichts- und Überwachungspflicht bestehen, es führt somit zu keiner Haftungsbefreiung.³⁰

In diesem Assignment wurden die Verkehrspflichten als einschränkende Zurechnungskriterien bei der objektiven Zurechnung genutzt. Dies ist jedoch in der Rechtswissenschaft umstritten. Es ist verbreitet, dass die Verkehrspflichten beim objektiven Tatbestand, entweder der objektiven Zurechnung (wie hier), oder noch früher, in der Handlung und Unterlassung, geprüft werden.³¹³² Eine andere Möglichkeit ist die Eingliederung in der Rechtswidrigkeit, was auf die Überlegung basiert, dass die Verkehrspflichten Konkretisierungen des tatbeständigen Verhalten sind.³³

4.2 Rechtswidrigkeit

Sobald die haftungsbegründende Kausalität vorliegt (tatbestandsmäßigkeit), ist die Rechtswidrigkeit indiziert. Daraufhin muss nur noch überprüft werden, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen. Diese Rechtfertigungsgründe sind in den §§ 227ff. geregelt.³⁴

Rechtfertigungsgründe sind somit unter anderem die Notwehr, der Verteidigungsnotstand, der Angriffsnotstand, die Selbsthilfe oder die gesetzliche Ermächtigung (z.B. Recht zur vorläufigen Festnahme).³⁵

Die Einwilligung des Geschädigten ist ebenso ein Rechtfertigungsgrund. Diese Einwilligung kann ist jedoch nur gültig, wenn der Betreffende über das Rechtsgut entscheiden kann. Eine Tötung kann somit nicht bewilligt werden. Falls die Einwilligung nicht eingeholt werden kann (z.B. Bewusstlosigkeit), ist die mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund möglich.³⁶

²⁷vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 35

 $^{^{28}\}mathrm{vgl.}$ Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 36

²⁹vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 37

³⁰vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 45

 $^{^{31}\}mathrm{vgl.}$ Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 46

³²vgl. Medicus und Petersen, Bürgerliches Recht. 26. Aufl, § 25 Rn. 647

³³vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 59 Rn. 5

³⁴vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 59 Rn. 14

³⁵vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 50

 $^{^{36}\}mathrm{vgl.}$ Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 59 Rn. 16

Falls Unterlassen der Grund für die Rechtsgutsverletzung ist, so kann die Verletzung von Verkehrspflichten für die Entscheidung einer Rechtswidrigkeit genutzt werden. Das ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie nicht schon im Zusammenhang mit der haftungsbegründenden Kausalität geprüft wurden, wie es in diesem Assignment gemacht wurde. Dies wurde in Abschnitt 4.1.2.2 ebenso erläutert.

Eine Ausnahme zur Rechtswidrigkeit bilden die Rahmenrechte. Hierbei ist die Rechtswidrigkeit nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit (das Eindringen in die Persönlichkeitsrechte) indiziert. Deswegen ist bei den Rahmenrechten im Unterschied die Rechtswidrigkeit erst als positiv festzustellen.³⁷

Das liegt daran, dass die Rahmenrechte keine feste und eindeutige Umgrenzung besitzen. Beim Persönlichkeitsrecht muss so je nach Einzelfall eine Interessenabwägung verfolgen. Die Rechtswidrigkeit hängt dabei von der Intensität des Eingriffs, der Stellung des Betroffenen (private Person oder Person des öffentlichen Lebens), sowie der Art und Zielsetzung der Äußerung ab. Trotzdem können auch Rechtfertigungsgründe relevant sein. Bei vorhandenem Rechtfertigungsgrund kann auf die zuvor genannte Abwägung verzichtet werden, da eine Rechtswidrigkeit somit ausgeschlossen ist.³⁸

4.3 Verantwortlichkeit

Für einen Schadensersatzanspruch muss zusätzlich zur haftungsbegründenden Kausalität sowie der festgestellten Rechtswidrigkeit ein Verschulden des Schädigers gegeben sein. Dies setzt die Verschuldensfähigkeit nach § 827 und § 828 des Schädigers voraus.³⁹

Ist der Schädiger schuldfähig, müssen Vorsatz und Fahrlässigkeit nach § 276 geprüft werden.

Selbst wenn die Verantwortung des Schädigers, wie beschrieben, ausgeschlossen werden kann, gibt es die Billigkeitshaftung als Ausnahme. Es setzt jedoch voraus, dass die restlichen Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 erfüllt sind. Danach ist der Schädiger auch bei Nichtverantwortung zum Schadensersatz verpflichtet.⁴⁰ Dies soll dem Geschädigten zugunsten kommen, wobei hier ein Wirtschaftsgefälle zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten, oder aber eine Haftpflichtversicherung auf Seite des Schädigers vorliegen muss.⁴¹

³⁷vgl. Hau, Poseck und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl § 823 Rn. 262

³⁸vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 61 Rn. 5

³⁹vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 45 Rn. 58

⁴⁰vgl. Brox und Walker, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, § 44 Rn. 9

⁴¹vgl. Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, § 59 Rn. 25

Deliktsrecht 1 Fazit

4.4 Schaden

5 Fazit

Noch Ausstehend! Danke fürs Probelesen! :)

Literaturverzeichnis

Brox, Hans und Walker, Wolf-Dietrich, Besonderes Schuldrecht. 45. Aufl, Verlag C.H.BECK oHG, 2021, Verfügbar unter: https://doi.org/10.17104/9783406758805.

Hau, Prof. Dr. Wolfgang, Poseck, Prof. Dr. Roman und weitere, BeckOK BGB. 72. Aufl, Verlag C.H. Beck (Beck'scher Online-Kommentar), 2024.

Looschelders, Dirk, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2022, Verfügbar unter: https://doi.org/10.15358/9783800668755.

Looschelders, Dirk, Schuldrecht Besonderer Teil. 17. Aufl, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2022, Verfügbar unter: https://doi.org/10.15358/9783800667383.

Medicus, Dieter und Petersen, Jens, $B\ddot{u}rgerliches$ Recht. 26. Aufl, Verlag Franz Vahlen GmbH, 2017, Verfügbar unter: https://doi.org/10.15358/9783800655489.

Weber, Rechtswörterbuch. 33. Aufl, Verlag C.H. Beck, 2024.